

Kriminalität. Leitungsverantwortung auf diesem Gebiet tragen z. B. die örtlichen Organe der Staatsmacht für ihr Territorium, der Betriebsleiter für seinen Betrieb oder das Oberste Gericht in Form der Leitung der Strafrechtsprechung. Müller¹⁸ hat bereits darauf hingewiesen. Er kennzeichnete die Leitungsfunktion des Staatsanwalts im Kampf gegen die Kriminalität und zu ihrer Verhütung wie folgt:

„Leitungsfunktionen im Kampf gegen die Kriminalität übt die Staatsanwaltschaft der DDK im Sinne einer spezifischen Verantwortung vor allem aus

- bei der Leitung der Ermittlung der Untersuchungsorgane;
- in Gestalt der Sorge für die einheitliche Gesetzesanwendung bei der Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch Auswahl des geeigneten Organs (in der Regel Gericht oder gesellschaftliches Rechtspflegeorgan) sowie durch Rechtsmittel und Kassationsanträge;
- durch komplexe Gesetzlichkeitsaufsicht im Zusammenhang mit Straftaten;
- durch Konzentration auf die Analyse der Kriminalität und die Kriminalstatistik sowie Einflußnahme auf die wissenschaftliche Kriminalitätsforschung und Mitwirkung an dieser;
- durch Vorschläge zur Vervollkommnung des sozialistischen Rechts;
- durch das Zusammenwirken mit anderen Organen bei der Entwicklung von Systemen der Vorbeugung gegen die Kriminalität (Initiativrolle der Staatsanwaltschaft).“¹⁹

Schulz betont mit Recht in diesem Zusammenhang, daß der Staatsanwalt als ein Organ der Initiierung, der sachkundigen Fundamentierung und der Aktivierung zur Wahrnehmung der originären Eigenverantwortlichkeit bei der Schaffung vorbeugender Maßnahmen durch alle Leiter in ihren Verantwortungsbereichen²⁰ am effektivsten wird, wenn er seine dargelegte spezifische Verantwortung realisiert.²¹

Ausgehend von der dargelegten Gesamtfunktion der Staatsanwaltschaft ist ihre Struktur als streng zentral durch den Generalstaatsanwalt als Einzelleiter geleitetes Organ zu sehen, das in Person des von der Volkammer gewählten Generalstaatsanwalts dieser und zwischen ihren **Taugungen dem Staatsrat verantwortlich ist** (vgl. Art. 98 Verf. und §§ 3 ff. StAG). Alle Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen, sie sind ihm verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Hohe Anforderungen stellt das Gesetz im Interesse der Erfüllung seiner Aufgaben (vgl. spez. § 13 StAG) an jeden Staatsanwalt. § 13 StAG verlangt u. a. vorbehaltlosen Einsatz für den Sozialismus, Treue gegenüber der Arbeiter-und-Bauern-Macht, Lebenserfahrung, gute politische und fachliche Kenntnisse und ständige Weiterbildung. Die von Lenin²² für die Staatsanwaltschaft entwickelten Prinzipien kennzeichnen die Struktur der Staatsanwaltschaft der DDR als eines einheitlichen, zentralgeleiteten Organs, das im Interesse einer exakten Kompetenzabgrenzung keine Befugnisse besitzt, unmittelbar in die Tätigkeit anderer Staatsorgane administrativ einzugreifen.

18 Müller, Zur Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft, in: Staat und Recht 1967, S. 1749 ff.

19 Müller, a. a. O., S. 1754

20 Schulz, a. a. O., S. 44

21 Schulz, a. a. O., S. 45

22 Lenin, Über „doppelte“ Unterordnung und Gesetzlichkeit, in: Werke Band 33; Berlin 1962, S. 349